



# HESSISCHER LANDTAG

09. 03. 2015

## **Antwort der Landesregierung**

**auf die Große Anfrage der Abg. Löber, Gremmels, Lotz, Müller (Schwalmstadt),  
Schmitt, Siebel, Warnecke (SPD) und Fraktion**

**betreffend Aktionsplan für mehr ökologischen Landbau in Hessen**

**Drucksache 19/1124**

### **Vorbemerkung der Fragesteller:**

Die Hessische Landesregierung hat am 1. Juli 2014 den neuen Aktionsplan für mehr ökologischen Landbau in Hessen, kurz Ökoaktionsplan, veröffentlicht und vorgestellt. In diesem wird erläutert, wie bis ins Jahr 2020 durch eine Aufstockung der Fördermittel um 20 Mio. € der Ökolandbau in Hessen attraktiver gestaltet werden soll. Viele dieser Maßnahmen sollen bereits im laufenden Jahr in Kraft treten.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantwortet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Große Anfrage im Einvernehmen mit dem Kultusminister im Namen der Landesregierung wie folgt:

Frage 1. Wie groß ist der prozentuale Anteil der hessischen Bevölkerung, der laut Ökoaktionsplan mittlerweile immer mehr auf Biolebensmittel aus ökologischem Land- und Gartenbau setzt?

Hierzu liegen keine Daten für Hessen vor. Es ist jedoch bekannt, dass der Marktanteil der Öko-Lebensmittel Ende 2014 bundesweit über 4,5 % gestiegen ist und 7,9 Mrd. € im vergangenen Jahr in diesem Sektor umgesetzt wurden. Jüngste Erhebungen des Agrarmarkt-Informationssdienstes (AMI) prognostizieren ein weiteres Wachstum. Im März 2015 wird die jährliche amtliche Auswertung nach Zahl der Betriebe und kontrollierter Anbaufläche in Hessen erwartet.

Frage 2. Wie viel weniger zugekaufte Leistungsfuttermittel werden in der ökologischen Landwirtschaft im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft eingesetzt?

Hierzu liegen noch keine verlässlichen Zahlen vor. Für Schweine und Geflügel gilt aber, dass wegen der kleineren Betriebseinheiten bei ökologischer Haltung mehr selbst angebaute Futterkomponenten eingesetzt werden. Eine deutliche Einsparung an zugekauften Leistungsfuttermitteln ergibt sich bei Wiederkäuern (Rinder, Schafe, Ziegen) in der Haltung nach EU-Ökoverordnung, da wesentlich mehr Raufutter (Gras, Heu, Silage) eingesetzt wird. Dieses weit zu transportieren wäre wegen des hohen Volumens kostenaufwendig. Soja-Extraktionsschrot sowie andere Leistungsfutter spielen unter ökologischen Haltungsbedingungen eine geringere Rolle. In Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ist geregelt, dass im Falle von Pflanzenfressern, außer während der jährlichen Wander- und Hüteperiode gemäß Artikel 17 Absatz 4, mindestens 60 % der Futtermittel aus der Betriebseinheit selbst stammen oder, falls dies nicht möglich ist, in Zusammenarbeit mit anderen ökologischen/biologischen Betrieben in derselben Region erzeugt werden müssen. Im Falle von Schweinen und Geflügel müssen mindestens 20 % der Futtermittel aus der Betriebseinheit selbst stammen oder, falls dies nicht möglich ist, in derselben Region in Zusammenarbeit mit anderen nach EU-Ökoverordnung bewirtschafteten Betrieben oder Futtermittelunternehmern erzeugt werden. Auch dadurch ergibt sich eine stärkere Flächenbindung der Futtermittelproduktion.

Frage 3. Wie setzt sich die Gesamtfläche des ökologischen Landbaus von 84.310 ha aus den einzelnen Flächen für Grünland, Ackerland, Feldgemüseanbau und Dauerkulturen zusammen?

Die kontrolliert-ökologisch bewirtschaftete Fläche in Hessen betrug Ende 2013 84.310 ha. Die im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen geförderte Fläche beträgt derzeit 81.176 ha. Diese setzt sich zusammen aus 66 % Dauergrünland (53.576 ha), 32 % (26.788 ha) Ackerland sowie je 1 % (811 ha) Feldgemüse und Dauerkulturen.

Frage 4. Warum blieb aus Sicht der Landesregierung die Zunahme ökologisch arbeitender Betriebe in den letzten Jahren hinter den Erwartungen zurück?

Die Zahl der ökologisch wirtschaftenden Betriebe ist bundesweit und in Hessen in den letzten zwei Jahren weiter gewachsen. In Hessen wurden am 31. Dezember 2013 im Kontrollsystem nach der EU-Ökolandbauverordnung 1.767 Erzeugerbetriebe mit 84.310 ha ökologisch bewirtschafteter Fläche gezählt. Dies entspricht einer Quote von 10,9 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche und 10,4 % der landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und weinbaulichen Betriebe und einem Zuwachs von 2.824 ha im Vergleich zu Ende 2012. Das Flächenergebnis liegt über dem Bundesdurchschnitt. Die Hessische Landesregierung bewertet die geringe Zahl an neuen Erzeugerbetrieben als Folge der Fluktuation und des Strukturwandels. Viele kleinere Betriebe wurden im Generationswechsel aufgegeben und ein Großteil der Flächen von größeren Betrieben übernommen. Bundesweit wird die Ursache vor allem im Konkurrenzkampf um die Pachtflächen in Verbindung mit steigenden Pachtpreisen gesehen. Durch den in den letzten Jahren schrumpfenden Preisabstand zwischen Agrarerzeugnissen ökologischer und konventioneller Erzeugung und in manchen Regionen auch zusätzliche Biomasseproduktion zu Energiegewinnungszwecken hat sich aus betriebswirtschaftlicher Sicht die relative Vorzüglichkeit für die ökologische Produktion verringert. In Hessen war dies aber nur marginal festzustellen, daher auch der weitere Anstieg der Ökoflächen.

Frage 5. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Zunahme dieser Betriebe in den kommenden Jahren ein?

Hierzu liegen keine belastbaren Prognosen vor. Die Auswertungen der kontrollierten Flächen zum Stichtag 31. Dezember 2014 werden erst Anfang März abgeschlossen sein. Die hessische Landesregierung hat jedoch durch ihre Förderangebote aus dem Entwicklungsplan für den ländlichen Raum (EPLR) und den Ökoaktionsplan die Voraussetzungen geschaffen, dass die Umstellung wieder attraktiver wird.

Frage 6. Wie kann die Landesregierung die Finanzierung in dieser Angelegenheit sicherstellen, wenn die erwarteten Zuwachsraten überschritten werden?

Sofern aufgrund der Antragstellung für die Ökoförderung erkennbar wird, dass die erwarteten Zuwachsraten überschritten werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Bewilligungsrahmen zu erweitern und/oder Auswahlkriterien (z.B. Priorität für Förderung etablierter Ökoberetriebe) anzuwenden.

Frage 7. Werden die im Ökoaktionsplan erwähnten, mindestens einmal jährlich durchgeführten Kontrollen bzgl. des EU-Bio-Siegels im Vorfeld angekündigt oder nicht?

Die Zahl der Betriebskontrollen ist in Artikel 65 in Verbindung mit Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 festgelegt. Die von den zugelassenen und beliehenen Öko-Kontrollstellen mindestens einmal jährlich bei allen Unternehmern durchzuführenden vollständigen Inspektionsbesuche finden in der Regel angekündigt statt. Darüber hinaus führen die Kontrollstellen bei mindestens 10 % der Unternehmen Stichprobenkontrollbesuche durch. Diese Stichproben und weitere 10 % der Vollkontrollen erfolgen unangekündigt.

Frage 8. Wie oft werden die beauftragten privaten Kontrollstellen seitens des Regierungspräsidiums Gießen kontrolliert?

Die Überwachungs- und Kontrolltätigkeit des Regierungspräsidiums Gießen umfasst neben weiteren Maßnahmen zur Bewertung der Kontrollleistung Begleitungen von 5 % der Inspektionen der Öko-Kontrollstellen. Das waren 2014 insgesamt 128 Kontrollen.

Frage 9. Wie viele Kontrollen wurden im Jahr 2013 durch das Regierungspräsidium vorgenommen?

Im Jahr 2013 wurden 107 Inspektionsbesuche der Kontrollstellen begleitet, 21 eigene Nachkontrollen durchgeführt und zwei Inspektionen in den Geschäftsräumen der Kontrollstellen mit Geschäftssitz in Hessen durchgeführt.

Frage 10. Wie sieht eine solche durch das RP Gießen zu leistende Überwachung privater Kontrollstellen aus?

Die Begleitung von Inspektionen der Öko-Kontrollstellen hat das Ziel zu prüfen, ob die Kontrollen wirksam sind, das Verfahren der Kontrollstelle geeignet ist, die eingesetzten Kontrolleure ausreichend qualifiziert sind und die im Rahmen des Zulassungs- und Beleihungsverfahrens genehmigten Standardkontrollverfahren eingehalten werden.

Bei den jährlichen Geschäftsstelleninspektionen werden die Räume der Kontrollstellen besichtigt, die Kontrollstellenleitung und ggf. weitere Mitarbeiter befragt, in Akten Einsicht genommen und die EDV geprüft.

Darüber hinaus werden anlassbezogen konkrete Sachverhalte zum Kontrollverfahren sowie spezielle Beanstandungen und Grundsatzfragen mit anderen Bundesländern besprochen.

An die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wird über all das Bericht erstattet und diese informiert wiederum die nationale Akkreditierungsstelle.

Frage 11. Aus welchen Ländern (deutsche Bundesländer, EU-Länder, Nicht-EU-Länder) und mit welchen prozentualen Anteilen importiert das Land Hessen Biolebensmittel?

Der Handel mit Biolebensmitteln innerhalb Deutschlands und der EU ist keinen Beschränkungen unterworfen und wird von der Ökokontrollbehörde nicht erfasst. Daten zur Einfuhr von Biolebensmitteln aus Drittländern liegen für die einzelnen Importe ausschließlich bei den deutschen Zollbehörden und den Zollbehörden der anderen Mitgliedstaaten vor. Eine kumulierende Zusammenführung dieser Daten erfolgt nicht. Insofern kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

Frage 12. Entsprechen, sofern vorhanden, die aus Nicht-EU-Ländern importierten Biolebensmittel den bei uns gültigen Standards?

Zulässig ist ein Import als Erzeugnis des ökologischen Landbaus, wenn in Drittländern gleichwertig zu den EU-Rechtsvorschriften erzeugt, verarbeitet und gehandelt wurde.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit erfolgt, wenn alle Betriebe in der Produktions- und Handelskette regelmäßig von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle kontrolliert werden und eine gültige Zertifizierung vorliegt. Die Europäische Kommission hat einige Drittländer mit ihren Produktions- und Kontrollsystemen geprüft und in den Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 (Drittlandliste) aufgenommen. Für diese Länder hat sie anerkannt, dass deren Erzeugungs- und Kontrollvorschriften gleichwertig mit den Regelungen der EU-Rechtsvorschriften sind. Ferner wurden von der Europäischen Kommission auf Antrag Kontrollstellen in den Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 (Drittlandkontrollstellenliste) aufgenommen. Für diese Kontrollstellen hat sie damit anerkannt, dass deren Prüfungen und Zertifizierungen in Drittländern gleichwertig mit denen nach den Regelungen der EU-Rechtsvorschriften sind. Eine Einfuhr aus Drittländern ist damit entweder möglich, wenn das Land, aus dem exportiert wird, im Anhang III aufgeführt ist oder wenn der Exporteur im Drittland über eine Zertifizierung einer Kontrollstelle verfügt, die im Anhang IV aufgeführt ist. Beide Anhänge enthalten bezüglich der Anerkennungen spezifische Festlegungen und Ausnahmen.

Frage 13. Wie wird bei diesen Importen die Kontrolle sichergestellt?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

Frage 14. Wie groß sind die ökologisch bewirtschafteten Flächen der anderen 15 Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland in Hektar und Prozent?

Hierzu wird auf die Anlage 1 verwiesen. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<http://www.oekolandbau.de/service/zahlen-daten-fakten/>

Frage 15. Welche Steigerungsrate an hessischen Bioprodukten wird erwartet und in welchem Zeitraum wird diese Steigerung an Bioprodukten angestrebt?

Frage 16. Ab welcher Steigerungsrate sieht die Landesregierung das Ziel des Ökoaktionsplans als erreicht an?

Die Fragen 15 und 16 werden gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung strebt an, dass Hessen weiterhin bei Betriebszahl und Flächenanteil über dem Bundesschnitt liegt. Vor allem das Angebot an Marktfrüchten aus den Ackerbauregionen soll wachsen. Wichtig ist, dass regionaler Handel und Verarbeitung enger mit der Erzeugung zusammenwachsen und so mehr authentische Produkte aus Hessen bei hessischen Verbraucherinnen und Verbrauchern ankommen.

Um den Anteil der ökologischen Landwirtschaft weiter stetig zu erhöhen, soll der Ökolandbau verlässlich und dauerhaft gefördert werden. Dazu soll der Ökoaktionsplan beitragen. Er soll Vertriebs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen stärken. Ziel ist es dabei, den Anteil von hessischen Bioprodukten im heimischen Markt deutlich zu steigern. Die im Ökoaktionsplan dargelegten Fördermöglichkeiten - die übrigens in weiten Teilen auch alle konventionellen landwirtschaftlichen Betriebe in Hessen ansprechen - sollen den Marktanteil bei regional und ökologisch erzeugten Lebensmitteln erhöhen, damit sie nicht an den Import verloren gehen. Als besonders wichtige Produkte sind die ackerbaulichen Erzeugnisse sowie Obst und Gemüse erkennbar. Um deren Anteil aus regionaler Produktion zu steigern, bedarf es weiterer Aktivitäten, um die Umstellungs- und Investitionsbereitschaft über das Niveau der Vorjahre anzuheben.

Frage 16a. Welche weiteren Aktivitäten, die von der Landesregierung im Ökoaktionsplan angesprochen werden, sind bis zum Jahr 2020 geplant?

Der Ökoaktionsplan und einzelne Fördererelemente unterliegen einer Evaluierung. Diese Bewertung wird auch neue Ansätze hervorbringen.

Frage 17. Was bedeutet eine signifikante Höhe des Förderansatzes für ökologischen Landbau in konkreten Zahlen?

Der Mittelansatz zur Förderung des ökologischen Landbaus wird von bisher rund 85 Mio. € (Jahre 2007 bis 2013) auf 120 Mio. € (Jahre 2014 bis 2020) um rund 41 % angehoben.

Frage 18. Wie sicher ist die Umsetzung dieser Planung?

Nachdem die EU-Kommission dem hessischen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum am 17. Februar 2015 zugestimmt hat, kann der Finanzplan verbindlich umgesetzt werden.

Frage 19. Wie setzt sich die nationale Kofinanzierung zusammen?

Die nationale Kofinanzierung setzt sich zu 60 % aus Bundesmitteln und zu 40 % aus Landesmitteln zusammen.

Frage 20. Woher stammen die Gelder, die im Rahmen des vom Bund vorgegebenen zu erhöhenden GAK-Beihilferahmens ohne Umschichtungen aus anderen Flächenprogrammen geleistet werden sollen?

Eine Erhöhung des nationalen Kofinanzierungsanteils für die Förderung des ökologischen Landbaus ist nicht erforderlich, da über den gesamten Zeitraum von 2014 bis 2020 ein erhöhter EU-Beteiligungssatz von 75 % angewendet werden kann.

Frage 21. Wie sicher ist die Umsetzung der angestrebten Erhöhungen der Hektarsätze ab 2015 bei Grünland, Ackerland, Feldgemüsebau und Dauerkulturen?

Sobald die für Anfang 2015 erwartete Zustimmung der EU-Kommission zum hessischen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum vorliegt, können die erhöhten Hektarsätze verbindlich angewendet werden.

Frage 22. Wie hoch ist der Kontrollkostenzuschuss heute und wie sicher ist die Umsetzung der Erhöhung auf 50 € je Hektar?

Der Kontrollkostenzuschuss betrug bisher 35 Euro je Hektar, bei einer Obergrenze von 530 € je Betrieb. Sobald die für Anfang 2015 erwartete Zustimmung der EU-Kommission zum hessischen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum vorliegt, kann die Erhöhung des Kontrollkostenzuschusses verbindlich angewendet werden.

Frage 23. Wie lauten die Kriterien für artgerechte und "besonders" artgerechte Tierhaltung?

Artgerechte bzw. "besonders" artgerechte Tierhaltung wird im Rahmen der Förderung nach dem mit EU-Mitteln kofinanzierten Agrarinvestitionsförderungsprogramm im Falle von Stallbauinvestitionen unterstützt. Die Unterstützung kann nach den jeweils zu erfüllenden Anforderungen abgestuft nach sogenannten Basis- bzw. Premiumförderung gewährt werden. Die jeweils zu berücksichtigenden Anforderungen ergeben sich aus der Anlage 1 zu den Richtlinien Einzelbetriebliches Förderungsprogramm Landwirtschaft (RL-EFP) des Landes Hessen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://umweltministerium.hessen.de/landwirtschaft/foerderangebote/einzelbetriebliche-investitionsfoerderung-landwirtschaft-0>

Frage 24. Sind Änderungen der Kriterien in den nächsten Jahren geplant?

Abhängig von Änderungen innerhalb des Fördergrundsatzes der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) können Änderungen in der Anlage 1 zu den RL-EFP des Landes Hessen erforderlich werden. Zum Beispiel zur Agrarinvestitionsförderung oder infolge möglicher Anpassungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) oder sonstiger tierschutzbezogener Erwägungen. Für das Jahr 2015 sind seitens des Bundes in Abstimmung mit den Ländern bereits Änderungen vorgesehen.

Frage 25. Welchen finanziellen Umfang sollen die angestrebten zusätzlichen Investitionsprojekte in Bezug auf die ökologische und besonders artgerechte Tierhaltung haben?

Stallbauinvestitionen, die die Kriterien ökologischer Tierhaltung bzw. die der Anlage 1 der RL-EFP des Landes Hessen erfüllen, können einen Zuschuss in Höhe von 40 % des jeweils förderfähigen Investitionsvolumens erhalten (sog. Premiumförderung). Wird das Investitionsvorhaben im Rahmen einer Kooperation oder einer Operationellen Gruppe gem. Art. 56 ELER-VO umge-

setzt, sind Zuschussaufschläge von 10 % bzw. 20 % möglich. Der maximal erreichbare Zuschussbetrag liegt gegenwärtig bei 400.000 € je Vorhaben. Innerhalb der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 ist dabei die Obergrenze auf 2,0 Mio. € förderfähiges Investitionsvolumen festgelegt.

Frage 26. Um welche Investitionsprogramme handelt es sich dabei?

Es handelt sich im Wesentlichen um das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (Teilmaßnahme 4.1 des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (EPLR 2014-2020). Vorstellbar wäre auch eine Förderung über eine Europäische Innovationspartnerschaft "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" (EIP) gemäß Artikel 55 ff. ELER-Verordnung (Teilmaßnahme 16.1 des (EPLR 2014-2020).

Frage 27. Wie setzt sich der runde Tisch Tierwohl zusammen?

Der "Runde Tisch Tierwohl" wird sich aus folgenden Institutionen zusammensetzen:

Universität Kassel, Justus-Liebig-Universität Gießen, Landestierärztekammer Hessen, PROVIEH Verein gegen tierquälerische Massentierhaltung e.V. (VgtM), Hessischer Tierschutzbeirat, Hessischer Bauernverband, Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen, Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. (AbL) - Landesverband Hessen e.V., Hessischer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V., Zucht- und Besamungsunion Hessen eG, Geflügelwirtschaftsverband Hessen e.V., Hessischer Verband für Schafzucht- und -haltung e.V., Hessischer Ziegenzuchtverband e.V., Verband der Schweinezüchter Hessen e.V., Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, Hessischer Landkreistag, Hessischer Städtetag, Regierungspräsidium Kassel, Regierungspräsidium Gießen, Regierungspräsidium Darmstadt, Landestierschutzverband Hessen e.V., Landestierschutzbeauftragte Hessen, Mediation & Projektmanagement Agrobiodiversität und Tiergesundheit, Landesverband der beamteten Tierärzte Hessen, Landesagrarausschuss Hessen, Vereinigung der Hessischen Direktvermarkter e.V., Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT), Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V.

Die Fraktionen haben Beobachterstatus.

Frage 28. Wie ist der aktuelle Stand bei der Einführung von Mindeststandards für Transport und Schlachtung von Tieren?

Nach aktuellem Stand sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen und die Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV) als Mindeststandards für den Transport eingeführt worden.

Für die Schlachtung sind die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sowie Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV) eingeführt worden.

Hierzu wird auf die folgenden Seiten verwiesen:

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (Schutz von Tieren beim Transport)

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32005R0001&qid=1419923832176&from=DE> (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tierschtrv\\_2009/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tierschtrv_2009/gesamt.pdf)

Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 (Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung)

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R1099&qid=1419924401204&from=DE>

(Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV)

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tierschlv\\_2013/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tierschlv_2013/gesamt.pdf)

Frage 29. Wie hoch sind die Startbeihilfen für Erzeugerzusammenschlüsse in den anderen 15 Bundesländern?

Die Frage wird durch die folgende Tabelle beantwortet (eigene Erhebung des HMUKLV):

n.v. = nicht vorhanden, da von anderem aus Land bewirtschaftet/k.A. = keine Angabe

Land	Zuständige Bewilligungsbehörde	Zuständige Anerkennungsbehörde für Erzeugerorganisationen	Zahl der Erzeugerzusammenschlüsse, an die im Jahr 2013 Organisationsbeihilfen ausbezahlt wurden	Summe der ausbezahlten Organisationsbeihilfen im Jahr 2013 in EUR	Finanzierung (ELER/GAK/Land)
BW	Regierungspräsidien Karlsruhe, Tübingen, Stuttgart	Regierungspräsidien Karlsruhe, Tübingen	10 davon 7 Erzeugerorganisationen und 3 Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte	500.611,61 davon 347.737,21 € für Erzeugerorganisationen und 152.874,40 € für Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte	GAK
BY	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)	0	0	---
BE	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
BB	---	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	k.A.	k.A.	k.A.
BR	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
HH	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
HE	Regierungspräsidium Gießen, Dez. 51.1	Regierungspräsidium Gießen, Dez. 51.1	2	81.520,00	GAK
MV	Landesförderinstitut M-V	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V	0	0	---
NI	(Landwirtschaftskammer NI)	Landwirtschaftskammer NI	k.A.	k.A.	k.A.
NW	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	0	0	Land
RP	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel, Abt. 431, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Ref. 44, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier	1	26.369,70	GAK
SL	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
SN	Sächsische Aufbaubank, Dresden	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden	2	47.285,00	GAK
ST	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Ref. 51	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Ref. 51	0	0	k.A.
SH	---	MELUR SH (Ministerium). Referat 20	0	0	k.A.
TH	Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL) Jena, Referat 640	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Erfurt	k.A.	k.A.	k.A.

Frage 30. Was bedeutet konkret "attraktive Fördersätze" im Zusammenhang mit der ökologischen Lebensmittelwirtschaftsentwicklung?

Der Ökoaktionsplan ist u.a. darauf ausgerichtet, Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen in Hessen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Wesentliches Ziel der Investitionsförderung zur Marktstrukturverbesserung sind daher die Verzahnung und Vernetzung von Erzeugung und Verarbeitungsunternehmen, insbesondere wenn diese ökologische oder herkunftsgesicherte, regionale Lebensmittel produzieren. Diese Netzbildung findet üblicherweise durch Zusammenarbeit verschiedener Akteure des Ernährungs- und Nahrungsmittelsektors, aber auch mit Beteiligung von Wissenschaft und Forschung statt.

Daher steht für die Hessische Landesregierung die Förderung von Kooperationen und Operationellen Gruppen im Vordergrund. Der EPLR 2014-2020 des Landes Hessen bietet hierzu Zuschüsse bis zu 35 %, bzw. 55 % bei der Förderung von Investitionen der Verarbeitung und Vermarktung an. Andererseits werden in der Maßnahme "Zusammenarbeit" (Teilmaßnahmen 16.1, 16.4, 16.5 und 16.7 des EPLR 2014-2020) attraktive Fördermöglichkeiten der laufenden Zusammenarbeit mit Fördersätzen bis zu 100 % der jeweiligen Bemessungsgrundlage angeboten.

Frage 31. Wovon hängt es ab, ob Unternehmen, die ihre Rohwaren direkt bei Landwirten beziehen und nicht selbst an den Endverbraucher bringen, attraktivere Förderbedingungen bekommen können?

Die Zusammenarbeit in Kooperationen und operationellen Gruppen soll besonders gefördert werden. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

Frage 32. Wie sieht die Ausgestaltung der erhöhten Fördermittel bzgl. der regionalen Vernetzung von Erzeugung und Verarbeitung ökologischer Erzeugnisse aus?

Das Förderspektrum erstreckt sich auf die in der Antwort zu Frage 30 genannten Fördermöglichkeiten und die dort genannten Fördersätze.

Frage 33. Wie sieht die Maßnahme zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur landwirtschaftlicher Erzeugnisse konkret aus?

Diese Förderung wird nach dem Bund-Länder-Rahmenplan zur Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) umgesetzt. Dieser nennt im Förderbereich 3, Maßnahmengruppe A, die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse als Ziel, was durch die Förderung der Gründung und des Tätigwerdens von Erzeugerzusammenschlüssen sowie Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erreicht werden soll.

Frage 34. Bis wann soll die Strategie für regionale und ökologische Wertschöpfungsketten fertiggestellt sein?

Die strategische Grundlage ist der EPLR 2014-2020, der am 17. Februar 2015 von der EU-Kommission genehmigt wurde. Auf dieser Grundlage werden weitere Beratungskonzepte aufbauen. Das Leistungsbild für einen weitergehenden Auftrag zur Konzeptionierung und Beratung von neuen Vermarktungsstrategien wird derzeit erarbeitet.

Frage 35. Ist eine rechtzeitige Umsetzung des vom Kultusministerium erteilten Arbeitsauftrages zum Lernfeld "Ökologischer Landbau" bis zum Beginn des Schuljahres 2014/2015 gewährleistet?

Der in der Frage genannte Arbeitsauftrag des Kultusministeriums (HKM) ist weder im HKM noch im HMUKLV bekannt.

Die Regierungskoalition hat in ihrem Koalitionsvertrag folgendes vereinbart:

"Die Ausbildung in der Landwirtschaft muss sich an den Erfordernissen einer zukunftsgerichteten, nachhaltigen Landwirtschaft orientieren. Deshalb werden wir das Fachgebiet Ökolandbau wieder in den Lehrplan für angehende Landwirtinnen und Landwirte in den landwirtschaftlichen Berufsschulen und Technikerschulen aufnehmen."

Hierzu ist folgender Sachstand zu vermelden:

Fachschulen: Seit dem 1. August 2014 wird das Lernfeld "Landwirtschaftliche Betriebe nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaften" mit einem Stundenumfang von 80 Unterrichtsstunden an allen hessischen landwirtschaftlichen Fachschulen in Trägerschaft des Landesbetriebes Landwirtschaft unterrichtet. Der Lehrplanentwurf wurde in Abstimmung mit Vertretern der berufsständischen Verbände erarbeitet und vom HKM genehmigt.

Berufsschulen: Im Rahmen einer bundesweiten Fachtagung zum Thema "Ökolandbau in der Ausbildung" im Dezember 2014 in Fulda wurde deutlich, dass es kurzfristig keine Überarbeitung des Kultusministerkonferenz-Rahmenlehrplans geben wird und auch keine bundesweite

bzw. länderübergreifende Aktualisierung von Landeslehrplänen. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 37 verwiesen.

HMUKLV und HKM erarbeiten derzeit unter Beteiligung der Verbände ein Konzept, um zeitnah den Ökolandbau im berufsschulischen Unterricht in Hessen zu verankern.

Frage 36. Wie ist der aktuelle Bearbeitungsstand der Lehrpläne für den Beruf Landwirtin/Landwirt in Hessen und bis wann werden diese in die Realität umgesetzt?

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 35 und 37 verwiesen

Frage 37. Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich einer einheitlichen Überarbeitung der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans "Landwirt-Landwirtin" in der Bundesrepublik?

Im Rahmen einer bundesweiten Fachtagung zum Thema "Ökolandbau in der Ausbildung" im Dezember 2014 informierte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), das für die Neuordnung des Berufes "Landwirt/Landwirtin" zuständig ist, über den Sachstand. Aufgrund des von Hessen angeregten Agrarministerkonferenz-Beschlusses zur Überarbeitung von Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan beabsichtigt das BMEL in Abstimmung mit den für den Beruf Landwirt/in zuständigen Sozialpartnern (IG Bauen-Agrar-Umwelt und Gesamtverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände), eine bundesweite Untersuchung zur zukünftigen Entwicklung des landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes und des entsprechenden Qualifizierungsbedarfs in der Landwirtschaft in Auftrag zu geben, um zu prüfen, ob die Berufsausbildung nach den aktuell geltenden Rechtsbestimmungen auch in absehbarer Zukunft die Anforderungen der landwirtschaftlichen Praxis inhaltlich und strukturell noch erfüllen kann. Ziel dieser Untersuchung sollen belastbare Informationen aus der Praxis über zukünftige Beschäftigungs- und Qualifizierungserfordernisse in den Betrieben sowie über konkrete Verbesserungserfordernisse bzw. -ansätze für die Aus- und Fortbildung im Beruf Landwirt/in sein. Die Ergebnisse sollen dann die Basis für eine eventuelle Neuordnung des Berufes darstellen.

Frage 38. Wie sollen die Etablierung und Umsetzung des Gewässerschutzes in hessischen Betrieben bzw. bei den Betriebsleitern erreicht werden?

Die Etablierung und Umsetzung des Gewässerschutzes in landwirtschaftlichen Betrieben erfolgen über zwei Instrumente: einerseits über ein freiwilliges flächendeckendes Beratungsangebot, mit dem Ziel der Reduzierung von diffusen Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft in die Gewässer (Oberflächenwasser und Grundwasser) und andererseits mit dem Angebot an Agrar-Umweltmaßnahmen im neuen Hessischen Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmenprogramm (HALM). Das Beratungsangebot wurde im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aufgebaut und ist in seiner Intensität auf das Belastungspotenzial der Gemarkungen abgestimmt. Die Agrar-Umweltmaßnahmen, die dem Gewässerschutz dienen sollen, wurden im neuen Hessischen Agrarumwelt- und HALM praxisfreundlicher gestaltet und werden gezielt in die Gebiete gelenkt, wo sie den größten Effekt haben. Es handelt sich um die Maßnahmen "Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter", "Gewässer- und Erosionsschutzstreifen", "Einjährige Blühstreifen" und "Vielfältige Kulturen im Ackerbau" (bei letzterem keine Lenkung in Gebietskulissen). Erwiesenermaßen ist der Öko-Landbau eine Wirtschaftsweise, die besonders gewässerverträglich ist. Der Zwischenfruchtanbau in Öko-Betrieben wird mit zusätzlichen 50 €/ha aus Landesmitteln honoriert. Die WRRL-Spezialberater engagieren sich besonders, um die Betriebe für diese HALM-Maßnahmen zu gewinnen.

Frage 39. Wie sehen die Aktionen der betroffenen Betriebe in den Gebieten der südlichen Landesteile bzgl. der Problemzonen des Grundwasserschutzes aus?

In den südlichen Landesteilen sind nach der Bewertungsmethodik der WRRL die Grundwasserkörper großflächig nicht in gutem qualitativen Zustand, und zwar aufgrund von Nitrat, Ammonium und Pflanzenschutzmittelrückständen im Grundwasser. Wie schon in der Antwort auf Frage 38 ausgeführt, ist die gewässerschützende WRRL-Beratung feingliedriger als nur auf die Grundwasserkörper ausgerichtet und orientiert sich am Belastungspotenzial der Gemarkungen, auch in diesen Problemzonen in Südhessen.

Als besondere Aktionen führen die WRRL-Berater z.B. die Demonstration von gewässerschützender innovativer Agrartechnik durch. Von den Betrieben, die von der gewässerschützenden Beratung erreicht werden, wird erwartet, dass sie die vermittelten Erkenntnisse in der Praxis anwenden, z.B. bei der Düngeplanung. Der Erfolg wird mittels Indikatoren, wie z.B. Nitrat im Boden und im Grundwasser, überprüft. Der Erkenntnisgewinn bei den Betriebsleitern und die Bereitschaft zu dessen Umsetzung werden auch sozialwissenschaftlich evaluiert.

Frage 40. Wann steht den Landwirten die Möglichkeit der Energieeffizienzberatung in Hessen zur Verfügung?

Die Energieeffizienzberatung für landwirtschaftliche Betriebe wird seitens des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen (LLH) seit Mitte November 2014 angeboten. Derzeit liegen dem LLH



63 Aufträge zur Energieeffizienzberatung vor. Diese stehen häufig in Zusammenhang mit einer Fördermaßnahme gemäß der "Richtlinie für die Einzelbetriebliche Förderung (AFP)". Nach dieser Richtlinie ist die Inanspruchnahme der Energieeffizienzberatung ein Auswahlkriterium gem. Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Frage 41. Wie wird die Energieeffizienzberatung in Hessen organisatorisch und personell umgesetzt?

Die Energieeffizienzberatung in landwirtschaftlichen Betrieben in Hessen erfolgt durch sieben fachkompetente Beratungskräfte des LLH, die jeweils im Bereich Landwirtschaft oder Gartenbau landesweit tätig werden. Unterstützt wird die Beratung durch das Beratungsprogramm "EBL", das von der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume, Schwäbisch-Gmünd, entwickelt wurde und in mehreren Bundesländern erfolgreich eingesetzt wird. Dieses Programm fasst die auf den Betrieben erhobenen Daten in einem zentralen Datenpool zusammen und erstellt auf dieser Datengrundlage einen Vergleich des Energieverbrauches des Beratungsbetriebes zu Vergleichsbetrieben. Dies ist für die Analyse der Energiesituation der zu beratenden Betriebe von besonderer Bedeutung.

Frage 42. Wann wird der Ökoaktionsplan im Rahmen von Regionalkonferenzen vorgestellt?

Die Bekanntmachung begann mit der Landespressekonferenz vom 1. Juli 2014. Im Spätsommer und Herbst 2014 war der Ökoaktionsplan mehrfach Gegenstand von öffentlichen Auftritten der Hausspitze des HMUKLV. Vorträge auf den Landwirtschaftlichen Wochen Nordhessen in Bunnatal und Südhessen in Gernsheim im Januar 2015 bilden den Abschluss auf dieser Ebene. Zukünftig zu vergebende Aufträge werden weitere Informationsveranstaltungen enthalten.

Frage 43. Wie viele Regionalkonferenzen wird es geben und wo sollen diese stattfinden?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 42 verwiesen.

Frage 44. Sind bei einer erfolgreich durchgeführten Informations- und Motivationskampagne die im Ökoaktionsplan bereitgestellten Mittel ausreichend, wenn nein, welche Maßnahmen wird die Landesregierung dann ergreifen?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Frage 45. Welche konkrete Anzahl an Anfragen setzt sich die Landesregierung bei der individuellen Umstellungsberatung zum Ziel?

Im Jahr 2013 hat der LLH ca. 60 Umstellungsberatungen durchgeführt, in 2014 lag die Zahl bei ca. 80. Aufgrund der bisher vorliegenden Anfragen rechnet das LLH-Beratungsteam für 2015 mit ca. 100 bis 120 Umstellungsberatungen.

Nicht quantifizierbar ist die Anzahl der telefonischen Anfragen und Auskünfte, die in den letzten Jahren ebenfalls kontinuierlich angestiegen ist.

Frage 46. Welche Hilfestellungen kann die Umstellungsberatung den Betrieben konkret bieten?

Die Umstellungsberatung durch die Fachkräfte des Landesbetriebs Landwirtschaft bietet für Umstellungswillige, in Umstellung befindliche und bereits umgestellte Betriebe ein sehr umfangreiches Angebot, das von der individuellen Einzelberatung bis zu allgemeinen Informationen reicht.

Dieses Angebot umfasst insbesondere folgende Leistungen:

qualifizierte, neutrale und schnelle Antworten auf Fragen rund um die Umstellung auf die ökologische Wirtschaftsweise,

betriebsindividuelle fachliche Beratungsbegleitung je nach Betriebsschwerpunkt über Monate und Jahre (z.B. Milchviehbetrieb, Fruchtfolgeberatung, Feldgemüseanbau),

aktuelle Informationen zur Umstellung; dazu gehören z.B.

- Informationsblätter, beispielsweise für Betriebsschwerpunkte Ackerbau, Rind, Schwein etc.; Ökofax, Broschüren, z.B. "Ökologischer Landbau in Hessen" mit Betriebsbeispielen, "Fahrplan" zur Umstellung mit Checkliste; Internetadresse: <http://www.llh.hessen.de/oekologischer-landbau/beratungsinfo-umstellung.html>
- Erläuterung rechtlicher Rahmenbedingungen, z.B. zur EU Ökoverordnung,
- Erläuterung förderrechtlicher Rahmenbedingungen, z.B. HALM,
- Information über Termine und Fristen,
- Informationen über den Ablauf der Kontrollen und über die jeweils zuständigen Kontrollstellen,
- Erstellung einer Machbarkeitsstudie einschließlich Zeitplan für die einzelbetriebliche Umstellungsplanung,
- dreitägiges Umsteller-Seminar,

- gemeinsame regionale Informationsveranstaltungen mit den Fachdiensten für den ländlichen Raum, in Zusammenarbeit mit Öko-Verbänden, zu Fördermaßnahmen und aktuellen Fachthemen,
- diverse Fachveranstaltungen zu Themen, die speziell Umstellungsinteressierte betreffen,
- Informationen und Begleitung bei Baumaßnahmen,
- Moderation des Austauschs zwischen Umstellungs-Interessenten und erfahrenen Öko-Betrieben,
- Informationen über Verbände, potenzielle Marktpartner und Vermarktungswege,
- Arbeitskreise Öko-Milch und Öko-Ackerbau. Diese vom LLH betreuten Arbeitskreise dienen auch der Vernetzung der Betriebe miteinander.

Frage 47. Wie viele Beratungskräfte stehen derzeit für die Beratung für Nebenerwerbslandwirte in Hessen zur Verfügung?

Die Abteilung Beratung des LLH umfasst derzeit 100 Personen, von denen 93 als Beratungskräfte und 7 als Führungskräfte tätig sind.

Die Beratungsangebote richten sich an Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe gleichermaßen. Sie sind vielfältig und werden kundenorientiert in Form von Seminaren, Vorträgen, Praxisveranstaltungen, Exkursionen, Feldbegängen, Beratungsfax, Internet, App, Broschüren, Presseartikeln, Beratungsmedien und Praxisprojekten angeboten. Entsprechend den Kundenwünschen gibt es vielfältige Möglichkeiten, Beratungstermine außerhalb von regulären "Arbeitszeiten" wahrzunehmen. So gibt es viele Veranstaltungen am Abend oder am Wochenende. Auch bei Einzelberatungen nach Terminvereinbarung wird auf die Wünsche der Kunden (z.B. bei Nebenerwerbslandwirten nach Feierabend oder am Wochenende) eingegangen. Alle Angebote der LLH Beratung sind im LLH Beratungskatalog ersichtlich (<http://www.llh.hessen.de/referentenservice.html>).

Bei der ganzheitlichen Betrachtung des Betriebes werden die Besonderheiten von Nebenerwerbsbetrieb (z.B. in der Arbeitssituation) ebenso berücksichtigt wie sonstige spezielle Anforderungen, die sich aus betrieblichen oder familiären Gründen ergeben.

Besondere Bedeutung für Nebenerwerbsbetriebe haben die Kurse zur Erlangung der Pflanzenschutzsachkunde für Landwirte ohne einschlägige Ausbildung. Diese Kurse, für die eine konstant hohe Nachfrage zu registrieren ist, werden in allen Regionen Hessens angeboten. Entsprechend der Nachfrage werden sie besonders an die Anforderungen von Nebenerwerbsbetrieben angepasst und finden dementsprechend abends, freitagnachmittags oder am Wochenende statt.

Vorrangig für Nebenerwerbslandwirte werden an allen vier LLH-Fachschulstandorten Vorbereitungskurse zur Erlangung des Berufsabschlusses im Ausbildungsberuf Landwirt (§ 45 Absatz 2, Berufsbildungsgesetz) angeboten. Die Nachfrage nach diesen Kursen ist seit Jahren unverändert hoch. In Abendkursen, die verschiedene fachliche Module umfassen, die von Fachschullehrern und LLH-Beratungskräften durchgeführt werden, erlangen so jährlich ca. 120 Personen in Hessen den Berufsabschluss.

Frage 48. Wie viele zusätzliche Beratungskräfte wird die Landesregierung bis 2020 zur personellen Unterstützung zur Verfügung stellen?

Für verschiedene Beratungsprojekte des LLH zu Eiweißinitiative, Grundwasserschutz durch Ökolandbau, Biodiversität in der Landwirtschaft und Versuchswesen sind befristete Personalkostenzuschüsse in Vorbereitung. Mittelfristig sind keine grundlegenden Personalveränderungen geplant.

Frage 49. Hat das umfangreiche Verfahren zur Einrichtung der EIP-Koordination in Hessen und der Bildung eines EIP-Beirates bereits begonnen?

Ja. Das Land Hessen hat neben der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die ELER-Verwaltungsbehörde im HMUKLV einen externen Dienstleister zur Unterstützung der Umsetzung und Koordinierung von Fördervorhaben im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP) "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" beauftragt. Es handelt sich dabei um das Institut für ländliche Strukturforchung (IfIS), Frankfurt.

Die Bildung eines EIP-Beirates steht noch aus und ist nach der Genehmigung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014-2020 (EPLR) durch die EU-Kommission im 1. Quartal 2015 vorgesehen.

Frage 50. Wenn die vorherige Frage mit Ja beantwortet wurde, wann findet oder fand die Auftaktveranstaltung über EIP und der Umsetzung von EIP in Hessen statt?

Eine Auftaktveranstaltung zu EIP und der Förderung der Zusammenarbeit in Hessen in Hessen ist für Ende April 2015 vorgesehen.

Frage 51. Gibt es bereits Zwischenergebnisse der im Mai begonnenen vorbereitenden Arbeiten zur Kooperation von Landwirtschaft und Verarbeitungsindustrie sowie Vermarktungseinrichtungen und wenn ja, wie sehen diese aus?

Zwischenergebnisse gibt es bisher nicht. Die dafür erforderliche Gründung einer "Operationellen Gruppe" kann erst nach Genehmigung des EPLR durch die EU-Kommission, nach Inkrafttreten der neuen Richtlinien zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft in Hessen und nach Vorliegen eines bewilligungsreifen Antrages begonnen werden. Vorbereitende Arbeiten für eine mögliche EIP "Installation von Wertschöpfungsketten mit tierischen Erzeugnissen auf der Basis heimischer Futtermittel in Hessen" wurden Anfang Oktober beauftragt. Die Arbeiten sind im Gange.

Frage 52. Wie hoch ist der derzeitige Eiweißfuttermittelimport in Hessen?

Frage 53. a) Wie sehen die konkreten Ziele der Eiweißfuttermittelinitiative aus?  
b) Welche Zahlen sollen wann erreicht werden?

Die Fragen 52, 53 a und b werden zusammen beantwortet.

Mit dem hessischen Aktionsprogramm zur Förderung der heimischen Eiweißfuttermittel will die Hessische Landesregierung im Wesentlichen den verstärkten Einsatz einheimischer, großkörniger Leguminosen (Ackerbohnen, Erbsen, Lupinen), den Anbau von Sojabohnen und den Einsatz von Nebenprodukten aus anderen Produktionsbereichen wie z.B. Rapsextraktionsschrot voranbringen. Das hessische Aktionsprogramm zur Förderung der heimischen Eiweißfuttermittel soll die Abhängigkeit von Soja-Importen deutlich reduzieren.

Innerhalb der nächsten 10 Jahre sollen folgende Ziele erreicht werden:

- gesteigerte Nutzung von Rohprotein aus Grundfutter,
- effizientere Fütterung bei Schweinen und Geflügel,
- gesteigerter Einsatz von Rapsextraktionsschrot,
- Steigerung des Anbaus von Ackerbohnen, Erbsen, Lupinen und Soja.

Durch diese Maßnahmen sollen rund 20.000 t Rohprotein zusätzlich aus heimischer Produktion gewonnen werden.

Bei einem Grünlandanteil von knapp 37 % an der in Hessen landwirtschaftlich genutzten Fläche spielt auch die Eiweißversorgung aus selbst erzeugtem Grundfutter, hier insbesondere Grassilage, eine Rolle. Hinzu kommen mögliche Potenziale über den Ackerfutterbau in Form von kleinkörnigen Leguminosen wie Luzerne oder Klee gras.

Mit diesen Potenzialen können ca. 41 % des Proteinergänzungsbedarfs ersetzt werden.

Bezogen auf die gesamte hessische Anbaufläche von Winterraps könnte der Ergänzungsbedarf an Zukaufprotein zu etwa 80 % gedeckt werden. Die Proteinergänzung beim Rind könnte sogar zu nahezu 100 % über Rapsextraktionsschrot abgedeckt werden.

Frage 54. Wie sehen die Kriterien für die Bewertung von Modellregionen zur Weiterentwicklung der ökologischen Erzeugung und Lebensmittelwirtschaft konkret aus?

Bewertet werden die Analyse der Ausgangslage als Basis für eine Entwicklungsstrategie, die Vernetzung in der Region, wie auch die Schlüssigkeit der angestrebten Ziele, Maßnahmen und Projekte. Der Nutzen für die Bevölkerung und Landwirtschaft in der Region, das Innovative auch für den Umweltschutz im weiteren Sinne, die Umweltbildung, Verbraucherschutz und die regionale Versorgung mit ökologisch erzeugten Lebensmitteln soll erkennbar werden. Für die Bewertung wird der Rat einer fachlich versierten Jury hinzugezogen.

Frage 55. Wie hoch ist der finanzielle Rahmen für die prämierten Ideen in Form von Personalkostenzuschüssen?

Vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses des Hessischen Landtages und der Freigabe durch den Finanzminister sollen für zwei Preisträger über zwei Jahre jeweils 50.000 €, in der Summe also 200.000 €, bereitgestellt werden.

Frage 56. Wie sehen die zwei neuen Auswahlkriterien aus, die für den ökologischen Landbau bei der Vergabe von hessischen Staatsdomänen neu aufgenommen worden sind?

In der Nutzwertanalyse der Bewerbungen werden die Kriterien wirtschaftliche, persönliche und fachliche Eignung sowie das Betriebskonzept für die Entscheidungsfindung herangezogen. Die Kriterien fachliche Eignung und Betriebskonzept wurden um den Teilaspekt ökologischer Anbau erweitert. Konkret wurde bei fachlicher Eignung neben Ausbildung, Berufserfahrung, Leitung eines Betriebes zusätzlich der Aspekt Ausbildung im Ökolandbau aufgenommen. Bei dem Kriterium Betriebskonzept wurde zu den bestehenden Aspekten Gebäudenutzung/Betriebskonzept, Rentabilität des Betriebskonzeptes, Erhaltung des Verpächterkapitals und geringe Kapitalbeteili-

gung des Verpächters bei Investitionsmaßnahmen neu das Kriterium "Ökobetrieb" als Betriebskonzept aufgenommen.

Frage 57. Wie sieht die Landesregierung ihr Vorhaben einer Stärkung der behördlichen Ökokontrolle in Zusammenhang mit dem Personalabbau im hessischen Innenministerium, speziell auch eventueller Kürzungen des Personals im Bereich des RP Gießen?

Die im Ökoaktionsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Erhöhung der Kontrolldichte und Intensität sowie in der Fortbildung zu Tierwohl- und Tierschutzkontrollen nicht nur für die Ökokontrolleure bis hin zur Betrugsprävention werden zu Mehrarbeit führen. Vor allem ist die Ökokontrolle aber eine wirksame Maßnahme des Verbraucherschutzes und soll deshalb grundsätzlich gestärkt werden. Deshalb beabsichtigt das Regierungspräsidium Gießen eine Verstärkung der behördlichen Ökokontrolle um 1,5 Stellen. Dieser Stellenzuwachs steht in keiner Beziehung zum Stellenabbau an anderer Stelle.

Wiesbaden, 23. Februar 2015

**Priska Hinz**

**Anlage**

**Ökologischer Landbau  
nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 889/2008  
in Deutschland im Jahr 2013**

Bundesland	Landwirtschaftliche Fläche (LF) (ha)	Betriebe <sup>1)</sup>	Ökologisch bewirtschaftete Fläche (Öko-Fläche) ( ha )	Erzeugende Öko-Betriebe insgesamt	Öko-Fläche an LF des Landes (%) <sup>2)</sup>	Öko-Fläche des Landes an Öko-Fläche in D (%)	Öko-Betriebe an Betrieben des Landes (%) <sup>2)</sup>	Öko-Betriebe des Landes an Öko-Betrieben in D (%)
Baden-Württemberg	1.422.500	42.400	121.454	6.921	8,5	11,5	16,3	29,7
Bayern	3.136.200	93.300	214.813	6.724	6,8	20,3	7,2	28,9
Brandenburg	1.313.800	5.400	136.223	767	10,4	12,9	14,2	3,3
Hessen	771.900	17.000	84.310	1.768	10,9	8,0	10,4	7,6
Mecklenburg-Vorpommern	1.341.000	4.700	124.923	808	9,3	11,8	17,2	3,5
Niedersachsen	2.590.900	39.500	75.039	1.392	2,9	7,1	3,5	6,0
Nordrhein-Westfalen	1.463.000	34.300	70.791	1.844	4,8	6,7	5,4	7,9
Rheinland-Pfalz	707.000	19.100	52.592	1.149	7,4	5,0	6,0	4,9
Saarland	77.900	1.200	9.598	167	12,3	0,9	13,9	0,7
Sachsen	906.600	6.300	36.192	506	4,0	3,4	8,0	2,2
Sachsen-Anhalt	1.172.800	4.200	55.980	376	4,8	5,3	9,0	1,6
Schleswig-Holstein	990.500	13.300	40.157	488	4,1	3,8	3,7	2,1
Thüringen	780.700	3.400	36.332	281	4,7	3,4	8,3	1,2
Stadtstaaten zusammen	24.900	1.000	2.265	80	9,1	0,2	8,0	0,3
<b>Summe</b>	<b>16.699.700</b>	<b>285.100</b>	<b>1.060.669</b>	<b>23.271</b>	<b>6,4</b>	<b>100,0</b>	<b>8,2</b>	<b>100,0</b>

Quellen: Meldung der Kontrollstellen nach VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. VO (EG) Nr. 889/2008 zum Stichtag 31.12.2013

<sup>1)</sup> Ab dem Berichtsjahr 2010 wurden die unteren Erfassungsgrenzen in der Landwirtschaftsstatistik angehoben.

<sup>2)</sup> Einschließlich Betriebe unter 5 ha LF